



■ Stadt **Sempach**

Datenschutzreglement

vom 25. März 1991

Inhaltsverzeichnis

Artikel

Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle	1
Veröffentlichung von Personendaten	2
Sperre von Personendaten	3
Dienstleistungen	4
Gebühren	5
Register über die Datensammlungen	6
Ausführungsbestimmungen	7
Inkrafttreten	8

Gestützt auf das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991 erlässt die Einwohnergemeinde Stadt Sempach folgendes

Datenschutzreglement

Art. 1 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zugrunde liegt.

² Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen es die Gründe der oder des Gesuchstellenden zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen), erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Name
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin als Einzel- und Sammelauskünfte an folgende Institutionen bekannt:

- a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien;
ihnen können zudem diese Grunddaten der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden und eine Jungbürgerliste sowie eine Geburtstagsliste (10er- und 5er-Geburtstag der Senioren ab 65. Altersjahr) ausgehändigt werden.
- b) an die ortsansässigen Vereine und Organisationen mit
 - kulturellem
 - gesellschaftlichem
 - wohltätigem
 - wissenschaftlichem Zweck.

⁵ Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 Bst. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonstwie missbräuchlich verwendet werden.

⁶ Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Abs. 4 Bst. b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.

⁷ Empfänger von Sammelauskünften haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und/oder kommerziell zu verwenden.

Art. 2 Veröffentlichung von Personendaten

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die nachstehenden Angaben im Anschlagkasten, in den Lokalzeitungen und im Internet zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben:

- a) Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften, gemäss Zivilstandsverordnung;
- b) den 10er- und 5er-Geburtstag der über 65jährigen Personen im Sinne einer Gratulation usw.;
- c) Name und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme;
- d) Name und Adresse der in die Gemeinde neu Zugezogenen im Sinne der Begrüssung.
- e) Publikation Gesuchseingang von ausländischen Personen zur Erteilung des Schweizer Bürgerrechts

Art. 3 Sperre von Personendaten

¹ Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der bzw. die Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

Art. 4 Dienstleistungen

Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adresstiketten, adressierte Kuverts usw.)

Art. 5 Gebühren

Der Stadtrat erlässt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.

Art. 6 Register über die Datensammlungen

Das Gemeinderegister über die Datensammlungen wird von der Stadtkanzlei geführt.

Art. 7 Ausführungsvorschriften

Der Stadtrat kann für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglementes Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sempach, 25. März 1991

NAMENS DES STADTRATES

Otto Schnieper, Stadtpräsident,

Alois Widmer, Stadtschreiber

Genehmigt durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Sempach am 14. Mai 1991.

An der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2008 sind die Art. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 revidiert und genehmigt worden.

Namens der Gemeindeversammlung

Franz Schwegler, Präsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

An der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2010 ist der Art. 2 ergänzt und genehmigt worden.

Namens der Gemeindeversammlung

Franz Schwegler, Präsident

Edith Meier, Stadtschreiberin



Gebührentarif zum Datenschutzreglement

Gemäss Art. 5 des Datenschutzreglements der Stadt Sempach erlässt der Stadtrat folgenden

Gebührentarif

für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte:

1. Auskunftsbüros und dergleichen sowie Privatpersonen
 - a) Gemäss Art. 1 des Datenschutzreglements, pro Auskunft zuzüglich Porto und Gebühr für die Rücksendung. Fr. 12.00
 - b) Einzelauskünfte an Privatpersonen gratis

2. Vereine, Organisationen nach Art. 1 Abs. 4 lit. b des Datenschutzreglements
Bekanntgabe von Einzeladressen und Mitteilung der Zuzüge etc. gratis
Erstellen von Verzeichnissen und/oder Etiketten:
 - Grundgebühr Fr. 20.00
 - pro Adresse Fr. 0.05Die gleichen Gebühren sind zu entrichten für Verzeichnisse, Stimmregister etc. an die Kirch- und Korporationsgemeinden.
Die Bekanntgabe von Adressen und die Erstellung von Verzeichnissen oder Etiketten an soziale und gemeinnützige Institutionen erfolgen kostenlos.

Sempach, 20. Oktober 2011

Stadtrat Sempach